

## 1. ANWENDUNGSBEREICH

### Arbeiten auf dem Gelände der Nobiskrug GmbH mit der Gefahr der Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

## 2. GEFAHR FÜR MENSCH UND UMWELT

- Anstecken mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch:
  - Unmittelbaren Kontakt mit anderen Personen und dadurch Möglichkeit der Infektion durch Tröpfchen über die Luft (Tröpfcheninfektion)
  - Schmierinfektion durch kontaminierte Flächen über die Hände auf die Schleimhäute (Mund, Nase, Augen).
- Nach einer Infektion kann es einige Tage bis zwei Wochen dauern, bis Krankheitszeichen auftreten.
- Gesundheitliche Wirkungen:
  - Infektionen verlaufen meist mild und asymptomatisch. Es können auch akute Krankheitssymptome, z.B.: Atemwegserkrankungen mit Fieber, Husten, Atemnot und Atembeschwerden, auftreten.
  - In schwereren Fällen kann eine Infektion eine Lungenentzündung, ein schweres akutes respiratorisches Syndrom (SARS), ein Nierenversagen und sogar den Tod verursachen.
  - Dies betrifft insbesondere Personen mit Vorerkrankungen oder solche, deren Immunsystem geschwächt ist.



## 3. SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

- Händeschütteln und Körperkontakt vermeiden
- Hände aus dem Gesicht fernhalten
- Husten und Niesen in ein Einmaltaschentuch oder in die Armbeuge
- Kontakte mit anderen Personen auf das minimal notwendige beschränken.
- Regelmäßiges, häufiges (mindestens vor und nach jeder Pause) und sorgfältiges Händewaschen (siehe hierzu Infoblatt Händewaschen, Aushang an den Waschbecken). Vor Betreten ausgewiesener Bereiche (z.B. Pantries) sind die Hände zu waschen. Dazu sind Flüssigseife und Einmalhandtücher zu verwenden. Durch das häufigere Händewaschen ist besonders auf Hautpflege mittels Hautpflegecreme zu achten.
- Hände-Desinfektionsmittel benutzen, wenn keine Möglichkeit zum Waschen der Hände besteht.
- Bei Wegen zur Arbeitsstelle und zurück ist der Kontakt zu anderen Mitarbeitern zu vermeiden. (Abstand halten)
- Gruppenbildungen vermeiden.
- Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen halten. Dieses gilt für alle Bereiche (Büros, Werkstätten, Sanitärräume, Aufenthaltsräume etc.). Auf Objekten (Schiffe, Schleusentore etc.) können andere Vorgaben gelten.
- Ist das Einhalten des Mindestabstandes arbeitsbedingt nicht möglich: sehr kleine (möglichst 2 Mitarbeiter), feste Teams zusammenstellen, wobei alle Teammitglieder Atemschutzmasken zu tragen haben. Sollten arbeitsbedingt FFP2 (gleichwertig hier: KN95, N95) oder FFP 3 Masken vorgeschrieben sein sind diese zu tragen. (siehe hierzu auch: Infoblatt Umgang/Reinigung mit/von Atemschutzmasken). Abstände zwischen den Teams sollen möglichst mindestens 5 Meter betragen.
- **In Gebäuden gilt auf allen Verkehrswegen (Flure (auch in Toiletten), und Treppenhäuser) Maskenpflicht. Auch während einer Besprechung in den Besprechungsräumen gilt Maskenpflicht (Hier min. FFP2, KN95, N95).**
- In Räumen regelmäßig stoßlüften (5 - 10 min, dabei Fenster und Türen komplett öffnen). In Büros alle 60 min, in Besprechungsräumen bei Besprechungen alle 20 min. Wo möglich, Fenster und Türen oder Tore geöffnet lassen.
- Kontaktflächen von gemeinsam genutzten Arbeitsmitteln vor der Benutzung reinigen (z.B. Spüli mit Wasser, Reinigungstuch)
- Das Essen und Trinken ausserhalb ausgewiesener Bereiche ist verboten.
- Nur privates Besteck/Geschirr nutzen. Kein Gemeinschaftsgeschirr.



## 4. VERHALTEN IM GEFAHRFALL, VERDACHTSFALL

- Treten Krankheitssymptome auf, sofort den Vorgesetzten/Personalabteilung informieren und telefonisch einen Arzt kontaktieren und weitere Maßnahmen absprechen.
  - Bei der Arbeit: Umgehend die Werft verlassen und Kontakte zu anderen Personen vermeiden.
  - Zu Hause: Immer, auch im Zweifelsfall, zunächst zu Hause bleiben.
- Bestehen Fragen bezüglich einer eventuelle Infektion, Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe etc. ist der Werkarzt über die **Hotline Büro TB ( Tel. 332 und 339 )** tagsüber (7.00 - 15.00 Uhr) erreichbar. Hier wird entsprechend ein Termin/Telefonat mit dem Werkarzt vereinbart.

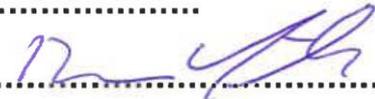
## 5. ENTSORGUNG

- Abfälle (benutzte Masken, Einweghandtücher, Taschentücher etc.) der üblichen Restmüllbehandlung zuführen

## 6. FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG

- Gesundheitliche Schäden
- Arbeitsrechtliche Maßnahmen

Datum: 19.01.2021

Unterschrift: 

**Geschäftsführung**

Datum: 20/01/2021

Unterschrift: 

**Betriebsrat**